

Preisblatt-Neuvertrag Wärmeverbund Freiburg-West

Die Preise werden zum 01.01.2026 gemäß den vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln angepasst. Die staatlich festgelegten Umlagen, Abgaben und Steuern können sich mehrfach im Jahr ändern. Sie werden in der Jahresverbrauchsabrechnung stichtagsgenau aufgeführt und abgerechnet.

Verbrauchsunabhängige Preise ab 01.01.2026

Die verbrauchsunabhängigen Preise fallen unabhängig der Wärmemenge an.

Der Grundpreis ist das Entgelt für die Investitions-, Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Der Messpreis ist abhängig von der eingebauten Zählergröße (Nenndurchfluss in m³/h) und deckt die Kosten für die Bereitstellung und das Unterhalten der Messeinrichtungen sowie die Abrechnung.

Preis	Einheit	Netto	Brutto
Grundpreis GP	€/kW*a	65,28	77,68
Messpreis 0,6 - 1,5 m ³ /h MP(1)	€/a	174,63	207,81
Messpreis 2,5 - 6 m ³ /h MP(2)	€/a	285,77	340,07
Messpreis 10 m ³ /h MP(3)	€/a	381,02	453,41
Messpreis 15 - 25 m ³ /h MP(4)	€/a	428,65	510,09
Messpreis 40 m ³ /h MP(5)	€/a	539,78	642,34
Messpreis 60 m ³ /h MP(6)	€/a	809,67	963,51

Verbrauchsabhängige Preise ab 01.01.2026

Die verbrauchsabhängigen Preise fallen für die tatsächlich anfallende Wärmemenge an.

Der Arbeitspreis Wärme ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge, die an der Übergabestation des Kunden gemessen wird.

Der Emissionspreis bildet die emissionsbedingten Abgaben, Umlagen und Steuern des Wärmenetzes ab.

Preis	Einheit	Netto	Brutto
Arbeitspreis Wärme AP(W)	ct/kWh	11,40	13,57
Emissionspreis Wärme EP(W) ¹	ct/kWh	0,090	0,11

Mehrwertsteuer und weitere Informationen

Die oben aufgeführten Bruttopreise enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatz.

Ausführliche Informationen zu den Preisbestandteilen, der Preisberechnung, den verwendeten Indizes sind auf den Zusatzblättern aufgeführt.

Preisberechnung

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Preisberechnung. Aufgeführt sind die verwendeten Formeln, Preisbestandteile und Index-Werte. Die mit einer "0" dargestellten Werte sind Basispreise und Basiswerte der jeweiligen Indizes.

GP Grundpreis ab 01.01.2026

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,40 \cdot \frac{L_{(Sep.24-Aug.25)}}{L_{0(Sep.24-Aug.25)}} + 0,60 \cdot \frac{INV_{(Sep.24-Aug.25)}}{INV_{0(Sep.24-Aug.25)}} \right)$$
$$GP = 65,28 \text{ €/kW}^* \cdot \left(0,40 \cdot \frac{25,08 \text{ €/h}}{25,08 \text{ €/h}} + 0,60 \cdot \frac{117,19}{117,19} \right) = 65,28 \text{ €/kW}^* \cdot a$$

AP(W) Arbeitspreis Wärme ab 01.01.2026

$$AP(W) = AP(W)_0 \cdot \left(0,24 \cdot \frac{IS(GA)_{(Sep.24-Aug.25)}}{IS(GA)_{0(Sep.24-Aug.25)}} + 0,11 \cdot \frac{ZH_{(Sep.24-Aug.25)}}{ZH_{0(Sep.24-Aug.25)}} + 0,09 \cdot \frac{BIO_{(Sep.24-Aug.25)}}{BIO_{0(Sep.24-Aug.25)}} + 0,06 \cdot \frac{EG(KCO2)_{(Sep.24-Aug.25)}}{EG(KCO2)_{0(Sep.24-Aug.25)}} + 0,50 \cdot \frac{ZH_{(Sep.24-Aug.25)}}{ZH_{0(Sep.24-Aug.25)}} \right)$$
$$AP(W) = 11,40 \text{ ct/kWh} \cdot \left(0,24 \cdot \frac{124,95}{124,95} + 0,11 \cdot \frac{167,82}{167,82} + 0,09 \cdot \frac{132,60}{132,60} + 0,06 \cdot \frac{206,29}{206,29} + 0,50 \cdot \frac{167,82}{167,82} \right) = 11,40 \text{ ct/kWh}$$

EP(W) Emissionspreis Wärme ab 01.01.2026¹

$$AP(W) = CO2(WVFWc)_{0(Jan.25)} \cdot \frac{CO2_{(Jan.26)}}{CO2_{0(Jan.25)}}$$
$$AP(W) = 0,076 \text{ ct/kWh} \cdot \frac{65,00 \text{ €/t}}{55,00 \text{ €/t}} = 0,090 \text{ ct/kWh}$$

MP(1) Messpreis 0,6 - 1,5 m³/h ab 01.01.2026

$$MP(1) = MP(1)_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{INV_{(Sep.24-Aug.25)}}{INV_{0(Sep.21-Aug.22)}} + 0,30 \cdot \frac{L_{(Sep.24-Aug.25)}}{L_{0(Sep.21-Aug.22)}} \right)$$
$$MP(1) = 154,84 \text{ €/a} \cdot \left(0,70 \cdot \frac{117,19}{104,31} + 0,30 \cdot \frac{25,08 \text{ €/h}}{22,04 \text{ €/h}} \right) = 174,63 \text{ €/a}$$

MP(2) Messpreis 2,5 - 6 m³/h ab 01.01.2026

$$MP(2) = MP(2)_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{INV_{(Sep.24-Aug.25)}}{INV_{0(Sep.21-Aug.22)}} + 0,30 \cdot \frac{L_{(Sep.24-Aug.25)}}{L_{0(Sep.21-Aug.22)}} \right)$$
$$MP(2) = 253,38 \text{ €/a} \cdot \left(0,70 \cdot \frac{117,19}{104,31} + 0,30 \cdot \frac{25,08 \text{ €/h}}{22,04 \text{ €/h}} \right) = 285,77 \text{ €/a}$$

MP(3) Messpreis 10 m³/h ab 01.01.2026

$$MP(3) = MP(3)_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{INV_{(Sep.24-Aug.25)}}{INV_{0(Sep.21-Aug.22)}} + 0,30 \cdot \frac{L_{(Sep.24-Aug.25)}}{L_{0(Sep.21-Aug.22)}} \right)$$
$$MP(3) = 337,84 \text{ €/a} \cdot \left(0,70 \cdot \frac{117,19}{104,31} + 0,30 \cdot \frac{25,08 \text{ €/h}}{22,04 \text{ €/h}} \right) = 381,02 \text{ €/a}$$

MP(4) Messpreis 15 - 25 m³/h ab 01.01.2026

$$MP(4) = MP(4)_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{INV_{(Sep.24-Aug.25)}}{INV_{0(Sep.21-Aug.22)}} + 0,30 \cdot \frac{L_{(Sep.24-Aug.25)}}{L_{0(Sep.21-Aug.22)}} \right)$$
$$MP(4) = 380,07 \text{ €/a} \cdot \left(0,70 \cdot \frac{117,19}{104,31} + 0,30 \cdot \frac{25,08 \text{ €/h}}{22,04 \text{ €/h}} \right) = 428,65 \text{ €/a}$$

MP(5) Messpreis 40 m³/h ab 01.01.2026

$$MP(5) = MP(5)_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{INV_{(Sep.24-Aug.25)}}{INV_{0(Sep.21-Aug.22)}} + 0,30 \cdot \frac{L_{(Sep.24-Aug.25)}}{L_{0(Sep.21-Aug.22)}} \right)$$
$$MP(5) = 478,61 \text{ €/a} \cdot \left(0,70 \cdot \frac{117,19}{104,31} + 0,30 \cdot \frac{25,08 \text{ €/h}}{22,04 \text{ €/h}} \right) = 539,78 \text{ €/a}$$

MP(6) Messpreis 60 m³/h ab 01.01.2026

$$MP(6) = MP(6)_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{INV_{(Sep.24-Aug.25)}}{INV_{0(Sep.21-Aug.22)}} + 0,30 \cdot \frac{L_{(Sep.24-Aug.25)}}{L_{0(Sep.21-Aug.22)}} \right)$$
$$MP(6) = 717,91 \text{ €/a} \cdot \left(0,70 \cdot \frac{117,19}{104,31} + 0,30 \cdot \frac{25,08 \text{ €/h}}{22,04 \text{ €/h}} \right) = 809,67 \text{ €/a}$$

Übersicht der Indizes und Preisbestandteile

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in der Preisberechnung verwendeten Preisbestandteile und Indizes sowie deren Quelle. Die mit einer "0" dargestellten Index Werte sind die Index Basiswerte der jeweiligen Preisberechnung, bspw. L₀.

Kürzel	Grundlage	Abgerufen	Wert
BIO _(Sep. 24-Aug. 25)	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	14.11.2025	132,6
BIO _{0(Sep. 24-Aug. 25)}	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	14.11.2025	132,6
CO ₂ (WVFWc) _{0(Jan. 25)}	Wert im Januar 2025	09.03.2026	0,076
CO ₂ (Jan. 26)	Wert im Januar 2026	21.11.2025	65 ¹
CO ₂₀ (Jan. 25)	Wert im Januar 2025	12.02.2024	55
EG(KCO ₂) _(Sep. 24-Aug. 25)	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	19.09.2025	206,29
EG(KCO ₂) _{0(Sep. 24-Aug. 25)}	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	19.09.2025	206,29
INV _(Sep. 24-Aug. 25)	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	19.09.2025	117,19
INV _{0(Sep. 21-Aug. 22)}	Mittelwert von September 2021 bis August 2022	22.04.2024	104,31
INV _{0(Sep. 24-Aug. 25)}	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	19.09.2025	117,19
IS(GA) _(Sep. 24-Aug. 25)	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	19.09.2025	124,95
IS(GA) _{0(Sep. 24-Aug. 25)}	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	19.09.2025	124,95
L _(Sep. 24-Aug. 25)	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	05.08.2025	25,08
L _{0(Sep. 21-Aug. 22)}	Mittelwert von September 2021 bis August 2022	09.06.2021	22,04
L _{0(Sep. 24-Aug. 25)}	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	05.08.2025	25,08
ZH _(Sep. 24-Aug. 25)	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	12.09.2025	167,82
ZH _{0(Sep. 24-Aug. 25)}	Mittelwert von September 2024 bis August 2025	12.09.2025	167,82

BIO Pflanzliche Erzeugung

Der Index "Pflanzliche Erzeugung" ist den monatlichen Veröffentlichungen "Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher Produkte" des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen. Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61211-0003> Tabelle: 61211-0003 | Code: LWPR-1 | Basisjahr: 2020 = 100

CO₂ CO₂-Preis in €/t

Preis für Emissionszertifikate nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG, §10). Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html>

CO₂(WVFWc) Spezifischer CO₂-Preis für den Wärmeverbund Freiburg-West

Der spezifische CO₂-Preis für das Versorgungsgebiet bildet sich aus dem zur Wärmeerzeugung verwendeten Brennstoffanteil, dem Anteil an fossilen Brennstoffen und den Wirkungsgraden.

EG(KCO₂) GP09-352224101 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe

Der Index "GP19-352224101 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe" ist den monatlichen Veröffentlichungen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden zu entnehmen. Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004> Tabelle: 61241-0004 | Merkmal: GP2019 Sonderpositionen | Code: GP09-352224101 Basisjahr: 2021 = 100

INV Investitionsgüter

Der Index "Investitionsgüter", ehemals "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten", ist den monatlichen Veröffentlichungen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen. Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004> Tabelle: 61241-0004 | Merkmal: GP2019 (Sonderpositionen) | Code: GP-X008 | Basisjahr: 2021 = 100

IS(GA) Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen

Der Index "Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen" ist den monatlichen Veröffentlichungen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden zu entnehmen. Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0006> Tabelle: 61241-0006 | Merkmal: GP2019 2-6-Steller Hierarchie | Code: GP19-351113 Basisjahr: 2021 = 100

L **Stundenentgelt des Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)**

Die Stundenentgelte der Tarifgruppe 8 Stufe 2 im Tarifgebiet West sind der Stundenentgelttabelle in Anlage 3 unter <https://www.vka.de/tarifvertraege/tv-v> zu entnehmen.

ZH **Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)**

Der "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", ehemals "Zentralheizungsindex", ist den monatlichen Veröffentlichungen "Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums" des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden zu entnehmen.

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0006> Tabelle: 61111-0006 | Merkmal: COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen | Code: CC13-77 Basisjahr: 2020 = 100

Preisänderungsklausel

Der Grundpreis, der Messpreis, der Arbeitspreis Wärme und der Arbeitspreis Wärme - Emissionen verändern sich jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres. Der Arbeitspreis Wärme - Umlagen, Abgaben und Steuern verändert sich jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres. Die zur Ermittlung der Preise herangezogenen Indexwerte und Preisbestandteile werden aus der Veröffentlichung der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, der Tariftabelle des TVV, des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und der Veröffentlichungen der Trading Hub Europe entnommen.

Maßgebend für die Anpassung des Arbeitspreises Wärme zum 01. Januar ist das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums der folgenden Indizes und Preisbestandteile:

- Erdgasindex bei Abgabe an Handel und Gewerbe
- Index für Pflanzliche Erzeugung
- Index für Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen
- Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)

Maßgebend für die Anpassung des Arbeitspreises Wärme - Emissionen zum 01. Januar ist das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums der folgenden Indizes und Preisbestandteile:

- CO₂-Preis lt. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Maßgebend für die Anpassung des Arbeitspreises Wärme - Umlagen, Abgaben und Steuern ist jeweils das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 3-Monatszeitraums der folgenden Indizes und Preisbestandteile:

- Umlagen veröffentlicht durch die Trading Hub Europe

Maßgebend für die Anpassung der Grundpreise und des Messpreises zum 01. Januar ist das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums der folgenden Indizes und Preisbestandteile:

- Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
- Stundenlohn der Tarifvergütung lt. TVV, EG 8, Stufe 2

Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sollten die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeschrieben oder veröffentlicht werden, so treten ab dem Tage des Wegfalls der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes an deren Stelle jeweils diejenigen Preise und Indizes, die den Index ersetzen oder, wenn die ursprünglichen Preise und Indizes nicht ersetzt werden, diejenigen Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen den ursprünglichen weitestgehend am nächsten kommen.

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise gemäß Ziffer 5 des Vertrages in Verbindung mit der Preisvereinbarung eingeführt oder geändert, so ändert die Badenova die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Badenova zur Folge haben.

Die staatlich festgelegten Umlagen, Abgaben und Steuern können sich mehrfach im Jahr ändern. Sie werden in der Jahresverbrauchsabrechnung stichtagsgenau aufgeführt und abgerechnet.

Hinweis zum CO₂-Preis

¹ Der in der Preisformel ausgewiesene CO₂-Preis basiert auf den Vorgaben des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Energieversorger sind verpflichtet, für die bei der Wärmeerzeugung entstehenden CO₂-Emissionen Emissionszertifikate zu erwerben. Bis einschließlich 2025 gelten gesetzlich festgelegte Festpreise. Für das Jahr 2026 erfolgt die Bepreisung im Rahmen eines nationalen Emissionshandels mit einem Preiskorridor von 55€ bis 65€ pro Tonne CO₂. Die tatsächlichen Kosten für den Erwerb der Zertifikate können innerhalb dieses Korridors variieren. Sollte eine Beschaffung außerhalb der regulären Handelsphase notwendig sein, können die Kosten den Korridor überschreiten. Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber unseren Kunden sind die tatsächlich entstandenen Kosten für den Erwerb der erforderlichen Zertifikate. Daher kann der in der Endabrechnung ausgewiesene Emissionspreis von den in der Preisformel genannten Werten abweichen. Änderungen der gesetzlichen Regelungen und Preisvorgaben sind möglich. Ziel des CO₂-Preises ist es, Anreize für eine umweltfreundliche Wärmeversorgung zu schaffen und die Emissionen im Sinne der Klimaschutzziele zu reduzieren. Wir verpflichten uns, die Kosten transparent darzustellen und ausschließlich die realen Aufwendungen für die Zertifikate weiterzugeben.